

## 12.4 Krankenhäuser und planmäßige Betten

### 12.4.1 Nach Eigentumsformen

Jahr	Insgesamt		Staatliche Krankenhäuser		Private Krankenhäuser			
					von Religionsgemeinschaften		von sonstigen Eigentümern	
	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten
1979 .....	554	176 300	466	163 506	83	12 438	5	356
1980 .....	549	171 895	464	159 828	80	11 711	5	356
1981 .....	550	171 157	466	159 058	79	11 743	5	356
1982 .....	545	171 280	463	159 321	78	11 615	4	344
1983 .....	541	170 996	459	159 065	78	11 587	4	344
1984 .....	541	170 389	459	158 448	78	11 597	4	344
1985 .....	537	169 112	456	157 231	77	11 537	4	344

### 12.4.2 Betten nach Fachrichtungen

Fachrichtung	1980	1985	Fachrichtung	1980	1985
Allgemein (einschl. Beobachtungsbetten) .....	334	221	Urologie .....	3 150	3 503
Innere Medizin .....	36 039	37 372	Röntgenologie .....	1 651	1 625
Chirurgie .....	31 837	31 528	Zahn-, Mund-, Kiefererkrankungen .....	518	543
Gynäkologie .....	10 441	10 431	Chronisch Kranke .....	4 299	3 583
Geburtshilfe (Entbindungsbetten) .....	7 505	7 910	Orthopädie .....	5 736	5 679
Kinderkrankheiten (ohne Frühgeburten) .....	14 573	13 817	Neurologie .....	3 188	3 090
Frühgeburten .....	1 454	1 641	Psychiatrie .....	30 127	28 598
Infektionskrankheiten .....	4 669	3 760	Tuberkulose .....	4 646	3 821
Augenkrankheiten .....	2 785	2 749	Rekonvaleszenz .....	367	759
Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten .....	3 892	3 761	Intensivtherapie .....	1 464	1 557
Hautkrankheiten .....	2 954	2 851	Interdisziplinäre Wachstation .....	96	140
Venerologie .....	170	173	<b>Insgesamt ...</b>	<b>171 895</b>	<b>169 112</b>

## 13 Öffentliche Finanzen und Sozialleistungen

### 13.0 Vorbemerkung

**Staatshaushalt:** Haushalte sämtlicher Finanzträger (Staat, Bezirke, Kreise, Gemeinden). Der Haushalt der Sozialversicherung ist in der DDR Bestandteil des Staatshaushaltes, in der Bundesrepublik Deutschland dagegen vom Staatshaushalt getrennt. Die wichtigsten Einnahmequellen des Staatshaushaltes sind neben den Verbrauchsabgaben die bei der »volkseigenen Wirtschaft« erhobene Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie die Handelsabgabe und die (Netto-)Gewinnabführung.

**Sozialversicherung:** Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland sind in der DDR alle Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung) zusammengefaßt. Träger der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte ist der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, Verwaltung für Sozialversicherung, dessen Einnahmen und Ausgaben in Tabelle 13.2 nachgewiesen sind. Die Staatliche Versicherung der DDR ist Sozialversicherungsträger für Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, für Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und sonstige Selbständige. Für die genannten Personenkreise sowie für Schüler und Studenten besteht Versicherungspflicht. Von der Versicherungspflicht befreit sind Personen, deren Einkommen weniger als 75,- M monatlich beträgt. Eine freiwillige zusätzliche Versicherung ist möglich.

**Renten und Pflegegelder:** Anspruch auf Rente hat jeder Sozialversicherte bei Invalidität, im Alter, für die Folgen von Arbeitsunfällen oder von anerkannten Berufskrankheiten. Anspruch auf Rente haben außerdem die Hinterbliebenen eines Sozialversicherten.

In der Tabelle 13.4 sind die Sozialversicherungsrenten für Arbeiter und Angestellte sowie Renten aus der Staatlichen Versicherung der DDR ausgewiesen.

**Vollrenten und Halbrenten:** Vollrentenempfänger entsprechen einer Rente beziehenden Person. Rentenempfänger mit Anspruch auf zwei gleichartige Renten erhalten nur die höhere Rente voll und die zweite Rentenleistung gekürzt, und zwar in Höhe von 50% bei Unfallrenten bzw. 25% bei allen übrigen Renten. Die höhere Rente wird als Vollrente, die andere ausgezahlte Rente als Halbrente statistisch erfaßt.

**Rentenbeträge:** Die Rentenbeträge enthalten verschiedene Zuschläge, z. B. Ehegattenzuschläge, Kinderzuschläge. Nicht enthalten sind die zusätzliche Altersversorgung sowie die ausgewiesenen Pflegegelder.

**Pflegegelder** werden an Rentner mit eigenem Rechtsanspruch gezahlt, wenn sie völlig arbeitsunfähig sind und einer Pflege durch dritte Personen bedürfen.